

Geschwindigkeitsbeschränkung, Zonenbeschränkung, Begegnungszone

Geschwindigkeitsbeschränkung (Verbotszeichen nach § 52 lit. a Z. 10 a)



aufgehoben durch Verbotsschild nach § 52 lit. a Z. 10 b StVO.



Folgt anderes VZ (§ 52 lit. a Z. 10 a) mit geänderter Geschwindigkeit so wird die ursprüngliche Beschränkung durch diese ersetzt. Es bedarf keines VZ (§ 52 lit. a Z. 10 b) zur Beendigung der erstmals angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung.

Geschwindigkeitsbeschränkung, Zonenbeschränkung, Begegnungszone

Variante: **Begegnungszone folgt unmittelbar auf Zonenbeschränkung**



kann entfallen weil am Ende der Zonenbeschränkung die Begegnungszone beginnt.

Befinden sich die beiden Zonen im Ortsgebiet, gilt am Ende der Begegnungszone (wiederum) eine erlaubte Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h.